

# **Richtlinie des Stadtrates der Stadt Weißenfels über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst, Kultur, Sport und Sozialem vom 18.10.2001 in der Fassung der Änderung vom 11.10.2012.**

## **§ 1 Zweck, Rechtsgrundlagen**

(1) Die Stadt Weißenfels gewährt in entsprechender Anwendung der §§ 23 und 44 I. V. m. § 105 Abs. 1 LHO nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen auf den Gebieten der Kunst, der Kultur, des Sportes und des Sozialen mit folgenden Zielen:

### **1. Kunst und Kultur**

- Förderung des kulturell-künstlerischen Nachwuchses
- Entstehung vielfältiger kulturell-künstlerischer Ausdrucksformen
- Schaffung von Voraussetzungen für die aktive Teilnahme aller interessierten

Bürger/-

Innen

- am geistig-kulturellen Leben
- Förderung der lokalen und regionalen Forschung

### **2. Sport**

- Förderung des Breiten- und Leistungssports
- Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
- Erhaltung und Verbesserung der Vereinssportanlagen

### **3. Soziales**

- Förderung der sozialen Arbeit
- Integration und Betreuung von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen
- Integration von Behinderten
- Integration ausländischer Bürger
- Förderung der Betreuung von bedrohten, misshandelten und sozial gefährdeten Personengruppen
- vielfältige Freizeitangebote für Senioren, Behinderte, Kinder und Jugendliche sowie ausländische Bürger

(2) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung über die Zuwendung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **§ 2 Gegenstand der Förderung**

Zu den in § 1 genannten Zweckzwecken werden nur solche Projekte gefördert, die im erheblichen Interesse des Zuwendungsgebers liegen und über die Stadtgrenzen hinaus wirken. Dies sind insbesondere folgende Projekte:

## 1. Kunst und Kultur

- Maßnahmen, die Kreativität und Kontinuität aufweisen
- Veranstaltungen zur Förderung der künstlerischen Entfaltung von Talenten
- Aktivitäten mehrerer freier Träger zur Vernetzung der Kulturarbeit
- Maßnahmen, die die regionale Identität und das Geschichtsbewusstsein weiterentwickeln
- besondere Jubiläen, soweit der Antragsteller mit seiner Arbeit überregionale Ausstrahlung erzielt

## 2. Sport

- Sportwettkämpfe und Veranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich
- Wettkampfförderung für Sportler oder Mannschaften, die an Meisterschaften von überregionaler Bedeutung teilnehmen
- Maßnahmen des Behindertensportes
- Anschaffung von Sportgeräten
- Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind
- Veranstaltungen des Kreissportbundes mit den städtischen Vereinen
- Baumaßnahmen, die sowohl Neu-, Um- und Ausbau bzw. Instandhaltung betreffen, wobei der Pacht- bzw. Erbbaupachtvertrag bei Antragstellung noch mindestens eine 10-jährige Laufzeit haben muss oder die Sportstätte Eigentum des Vereins ist
- Unterhaltung der Pflege der Sportstätten

## 3. Soziales

- Projekte und Veranstaltungen zur Betreuung und Integration der in § 1 genannten Personengruppen
- Unterstützung von Projekten zum Schutz von Frauen
- Unterstützung von Projekten zur Erholung von Vorschulkindern
- Projekte und Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse der Stadt Weißenfels stehen und eine überregionale Wirkung haben.

## **§ 3 Zuwendungsempfänger**

Nach Maßgabe dieser Richtlinie können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften mit Sitz in der Stadt Weißenfels ohne die räumlichen Bereiche der Ortschaften Borau, Burgwerben, Großkorbetha, Langendorf, Leißling, Markwerben, Reichardtswerben, Schkortleben, Storkau, Tagewerken, Uichteritz und Wengelsdorf Zuwendungsempfänger sein.

## **§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen**

(1) Der Zuwendungsempfänger muss mit dem zu fördernden Projekt Ziele verfolgen, die der öffentlichen Aufgabenerledigung der Stadt Weißenfels dienen, von allgemeinem Interesse sind und dazu beitragen, das allgemeine Wohl zu fördern. (2) Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die Maßnahme noch nicht begonnen wurde. In Ausnahmefällen kann auf Antrag ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt werden. (3) Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein und durch Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes belegt werden. (4) Eine Doppelfinanzierung für dasselbe Projekt durch dasselbe Projekt durch mehrere

Zuwendungsgeber ist ausgeschlossen. Eine Mischfinanzierung d. h.- Finanzierung durch Eigenmittel, Zuwendungen der Stadt oder anderer möglicher Finanzierungsarten wird angestrebt. Dabei soll der Eigenmittelanteil des Zuwendungsempfängers in der Regel mindestens 10 % der Gesamtkosten betragen. (5) Empfänger der Zuwendung muss eine Stelle außerhalb des Zuwendungsgebers sein. (6) Der Zuwendungsempfänger muss die Zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachweisen.

## **§ 5 Art; Umfang und Höhe der Zuwendung**

(1) Die Stadt Weißenfels gewährt Zuwendungen ausschließlich als Projektförderung. Die Projektförderung erfolgt auch für den investiven Bereich. (2) Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung in Form von nichtrückzahlbaren Zuwendungen. (3) Jedes Projekt kann bis zur Höhe von 1.000,00 Euro gefördert werden. In Ausnahmefällen, z. B. bei besonders hohem öffentlichen Interesse der Stadt Weißenfels, kann eine höhere Zuwendung gewährt werden. (4) Die Förderung von Sport-Vereinsjubiläen (25-, 50-, 75-, 100-jährig) erfolgt i. H. v. 3,00 Euro pro Jahr des Bestehens zzgl. 1,00 Euro für jedes dem Kreissportbund im Jubiläumsjahr gemeldetes Mitglied. (5) Ausgenommen von einer Förderung sind Einrichtungsgegenstände, bei Vereinen, vereinsinternes Material sowie Gegenstände, die nicht unmittelbar der Ausübung von Vereinsaktivitäten dienen, bei anderen Zuwendungsempfängern Material und Gegenstände, die nur dem persönlichen Interesse des Zuwendungsempfängers dienen.

## **§ 6 Verfahren**

(1) Eine Zuwendung kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages, der schlüssig ist, bewilligt werden. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Da sind:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Projektbeschreibung, Beginn und Ende des Projektes
- Kostenplan und Finanzierungsplan
- Aufführung weiterer möglicher Zuwendungsgeber
- Höhe der beantragten Zuwendung
- Datum der Antragstellung
- Angabe der Bankverbindung des Zuwendungsempfängers
- Unterschrift eines Vertretungsberechtigten des Zuwendungsempfängers

(2) der Antrag ist schriftlich bis zum 01.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Stadt Weißenfels,

1. Kulturamt: für künstlerische und kulturelle Maßnahmen
2. Abteilung Schule, Soziales, Jugend und Sport: für soziale Maßnahmen und Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports einzureichen.

(3) Die fristgemäß eingereichten Anträge werden unverzüglich auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft. Über die Prüfung der Anträge ist durch die in Abs. 1 genannte Abteilung ein Prüfvermerk mit einem Entscheidungsvorschlag zu erarbeiten. Dieser wird nach Erlass der Haushaltssatzung der bewilligenden Stelle nach Abs. 5 zur Entscheidung vorgelegt. Bei der Erarbeitung der Entscheidungsvorschläge ist nach folgenden Kriterien zu verfahren:

1. Projekte mit überregionaler Bedeutung vor Projekten mit regionaler Bedeutung
2. Investive Maßnahmen haben Vorrang vor der Förderung von Feierlichkeiten zu Jubiläen u. Ähnlichem

Im Übrigen hat der Antrag Vorrang, dessen Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen die größere Notwendigkeit aufweist. (4) Nicht fristgemäß eingereichte Anträge werden nur berücksichtigt, soweit nach Bearbeitung der fristgemäß eingereichten Anträge noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. (5) Der Bürgermeister der Stadt Weißenfels entscheidet über die Bewilligung der Zuwendung; im Falle des Absatzes 6 nach Abgabe der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses des Stadtrates. (6) Bei beantragten Zuwendungen, die eine Antragssumme von 250,00 Euro überschreiten, ist vor der Entscheidung des Bürgermeisters je nach Zuständigkeit der Ausschuss für Kultur oder der Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport des Stadtrates der Stadt Weißenfels anzuhören. Der jeweilige Ausschuss gibt zur beabsichtigten Entscheidung des Bürgermeisters eine Stellungnahme ab. (7) Über die Bewilligung oder Ablehnung der Zuwendung ergeht ein schriftlicher Zuwendungsbescheid. (8) Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss des Projektes, spätestens jedoch bis 31.12. des laufenden Kalenderjahres die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Zuwendung schriftlich nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht ist das durch die Zuwendung ermöglichte Ergebnis des Projektes darzustellen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben voneinander getrennt auszuweisen und durch entsprechende Belege nachzuweisen. (12) Eine Rückforderung der Zuwendung kann auf der Grundlage der §§ 48, 49, 49a VwVfG LSA erfolgen, wenn die Zuwendung nicht zweckentsprechend eingesetzt, nicht fristgerecht verbraucht oder abgerechnet wird.